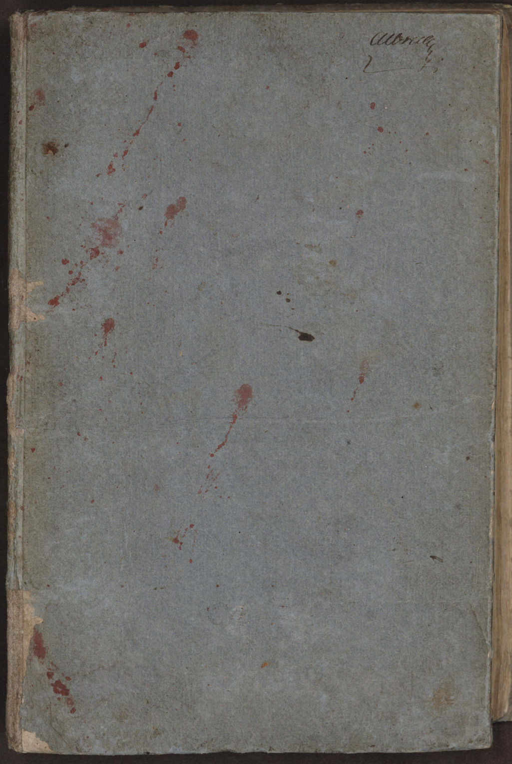
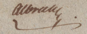


G. G. I.

Edicte u. Reglements, namentlich für Westpreußen, auch eine über Wahl der Stadtverordneten u. Instruction für dieselben, in Elbing 1805.–

1) s.a. Ueber Zug-Heuschrecken
2) 1773. Vorspann-Reglement nebst dazugehöriger Instruction etc.–
3) 1785. Reglement zur Feuersozietät in Westpreußen.
4) Vom tollen-Hundsbiß, Giften, Seuchen s.a.
5) 2 Wiegetabellen für die Elbinger Mühlen. 1786.
6) 1787. Vorschrift über Zolldefraudation.–
7) 1787. Reglement für Besteuerung v. Malz, Mehl etc.–
8) 1788. Statut über eine Leibrenten-Anstalt im Magdeburgischen
9) 1788 Reglement über Abgaben der Mühlen in Westpreußen
10) 1792. Reglement über Verpflegung der Regimenter, nebst Beilagen bis 1805.
11) 1795. Anweisung für Gerichte bei Differenzen mit der Post.
12) 1795. Magazinreglement.–
13) 1798. Circular-Verordnung über Bestimmungen des allgemeinen Landrechts.
14) 1799. Instruction über Bestrafung v. Diebstählen.– nebst Beilage.–
15) 1799. Verordnung über Eidesleistung.–
16) 1799. Circular-Verordnung über Bestimmungen des allgemeinen Landrechts.
17) 1802. Publicandum über Kauf-Tausch- u. Pachtcontracte
18) 1802. Ueber Führung gerichtlicher Protokolle.–
19) 1802. Stempelpapier u. andere Stempelgebühren.– Nebst Beilage.
20) 1803. Instruction über Abwendung von Viehseuchen.–
21) 1803. Verordnung über Austreiben des Viehs.
22) 1803. Kurze Anweisung gegen die Ruhr.–
23) 1804. Bestimmungen über die allgemeine Gerichtsordnung.–
24) 1804. Verordnung vom Postregal.–
25) 1804. Ueber Viehseuchen.–
26) 1805. Extract Ueber Mobilmachung der Armee.–
27) 1805. Wahl u. Anstellung der Stadtverordneten in Elbing u. Instruction für dieselben.
28) 1805. Forst- u. Jagdordnung.–



Verordnung
wegen
des Verfahrens bey Vertilgung
der
Zug-Heuschrecken.



1.

Vorkehrungen gegen die würklich schwärmenden Heuschrecken.

1) Sind die Züge der Heuschrecken durch Geschrey, Geklirre und durch Schießen aus Feuer-Gewehren aller Art zu zerstreuen, und von dem Niederlassen auf den Feldern abzuhalten.

2) Sind dort, wo sie sich niedergelassen haben, mehrere Feuer anzuzünden, und durch den Rauch, den sie sehr scheuen, zum Wiederauffliegen zu bringen.

3) Da mit den mehrgedachten Mitteln den Schwärmen doch nicht hinreichend beyzukommen ist, hingegen des Morgens und des Abends, wenn der Thau noch nicht vertrocknet ist, oder bey nasser Witterung, die Heuschrecken zum Fluge untauglich sind; so ist um diesen Zeitpunkt eine hinreichende Zahl von Landleuten, unter Anführung der Polizey-Officianten oder der Beamten, zu versammlen, und nach den Gegenden, wo diese Insekten sich gelagert haben, zu führen, woselbst sie sodann mit Dreschflegeln, hölzernen Stampfen und andern Werkzeugen zu vertilgen sind, oder zu trachten ist, sie vor sich her und in Gräben zu treiben, die 1 Elle breit, und eben so tief, auszugraben, und in welchen die Heuschrecken zu verbrennen und mit Erde zu bedecken sind.

Hiebey sind jedoch die Landleute zu belehren, daß die Heuschreckenschwärme ihre Richtung immer **von Morgen gegen Abend nehmen, und nie gegen den Wind ziehen,** daher dieses wohl zu bemerken, und das Treiben dieser Insekten hiernach einzurichten ist.

2.

Vorkehrungen gegen die Brut der Heuschrecken.

1) Die Heuschrecken pflegen gewöhnlich ihre Brut vom Monath August anzufangen bis zur Hälfte des Monaths October, auf Feldern und Wiesen, wo sie sich niedergelassen haben, vorzüglich in sandigen Gründen.

2) Die





2) Die Eier, die sie an solche Orte legen, müssen daher vorzüglich gesammelt, in kleine Gruben geworfen, in denselben verbrannt, und dann die Grube wohl verschüttet werden, zu welchem Ende dergleichen Gegenden, unter Anleitung der Orts-Obrigkeiten, von den hiezu aufzubietenden Landleuten in gehöriger Menge genau durchsucht werden müssen.

Die Eier, welche von dem Weiblein in die selbst gemachten Oeffnungen gelegt werden, sind von der Größe der Ameisen-Eier, länglicher Gestalt, schwarzgelbe Farbe, in ganzen eines Fingergliedes langen traubenförmigen Klumpen angehäuft, und mit einer Art von Gewebe umgeben.

3) Außerdem sollen die Gründe, auf welchen diese Heuschrecken-Brut gefunden wird, so lange es die Witterung zuläßt, und kein Frost eintritt, von dem Borsten-Vieh betrieben werden, welches die Heuschrecken-Eier, seinem Instinkte nach, auswittert, und nach ihnen wühlt.

4) Zur Verhinderung der Entwickelung der Heuschrecks-Eier, welche von diesen Insekten gewöhnlich nicht tief gelegt werden, sind die Gründe, auf welchen sie sich in größerer Zahl vorfinden, öfters umzupflügen, um die Eier tiefer unter die Oberfläche der Erde zu bringen.

5) Um zu dieser Reinigung der Felder die gehörige Zeit zu gewinnen, und die Brut-Periode der Heuschrecken abzuwarten, ist bey derselben die Winter-Saat so sehr als möglich zu verschieben.

6) In der Frühlingszeit, wenn die jungen Insekten aus den Eiern sich entwickeln, welches beyläufig im April-Monathe, und bey eingetretenen Frösten, noch später zu geschehen pflegt, hat das Landvolk ebenfalls mit vereinigten Kräften die Felder, Wiesen, Waldungen, Gärten *rc.*, wo sich im vorigen Herbst Heuschrecken niedergelassen haben, zu begehen, zu durchsuchen, und diese jungen Insekten, die dann zum Fluge noch nicht geeignet sind, mit Geschrey und Ruthen oder Reisigschlägen in Gruben zu treiben, die so, wie es oben gesagt worden ist, anzulegen, und worin die Heuschrecken zu vertilgen sind.

7) Sind die Gemeinen verpflichtet, zu wachen, daß, wo sich junge Brut sehen läßt, sie in Zeiten diejenigen Felder, wo die Brut sich findet, mit Graben, welche wenigstens 1 Elle breit und tief seyn müssen, behegen, sodann darin Fang-Löcher von der Tiefe einer halben Elle machen.

8) Nächstdem müssen die Polizey-Officianten aus der Gemeine Wächter bestellen, welchen die Weisung zu geben ist, daß sie die Gruben fleissig auf- und abgehen, die nach und nach ankommenden Heuschrecken mit Besen in die Fang-Löcher kehren, sie darin zu Tode stampfen und zu zerquetschen, und wofern sie in zu großer Anzahl kommen, die Nachbaren zu Hülfe zu rufen haben.

9) Sollten die Heuschrecken, aller angewandten Vorsicht ohngeachtet, in ein bebautes Stück Feld kommen, so muß dasselbe, damit die Verbreitung des Uebels verhindert werde, von den andern Feldern durch einen Graben auf die oben angezeigte Art abgeschnitten, und auf das schleunigste mit Aufbietung aller Kräfte zu ihrer Vertilgung Rath geschafft werden.

10) Zu dem Ende sind alle nahe gelegene oder angrenzende Ortschaften und Gemeinen, die noch von diesem Uebel verschont sind, ohne Rücksicht, ob sie zu dem nehmlichen oder zu einem andern Dominio gehören, ohne alle Weigerung bey schwerer Strafe verbunden, ihren bedrängten Grenz-Nachbaren in dieser gemeinschaftlichen Gefahr die schleunigste und thätigste Hülfe zu leisten.



